

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL Sitzung vom 15. Juli 2010

Gesch. Nr. 018/10 Vorberatung RPK

17.07 Gemeindepersonal; Friedensrichter

Neuregelung der Entschädigung des Friedensrichters bzw. der Friedensrichterin aufgrund der Änderung des übergeordneten Rechts

ANTRAG DES STADTRATES

DER GROSSE GEMEINDERAT

- gestützt auf den Antrag des Stadtrates und in Anwendung von § 50 der Gemeindeordnung -

BESCHLIESST:

1. Der/die Inhaber/in des Friedensrichteramtes wird von der Stadt gemäss Besoldungsverordnung entschädigt.
2. Art. 24 der Verordnung über die Entschädigung der Behörden der Stadt Illnau-Effretikon vom 17. Dezember 2009 wird wie folgt geändert bzw. neu gefasst: „Die Entschädigung des/der Inhaberin des Friedensrichteramtes erfolgt gemäss Besoldungsverordnung der Stadt.“
3. Diese Änderungen treten auf 1. Januar 2011 in Kraft.
4. Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum.
5. Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.
6. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - a. den Stadtrat, zweifach,
 - b. die Abteilung Finanzen,
 - c. die Friedensrichterin, Frau Barbara Scheidegger-Conrad, Hauptstr. 22, 8307 Bisikon.

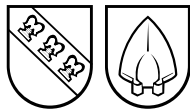
WEISUNG

AUSGANGSLAGE

Die geltende Gemeindeordnung überlässt den Entscheid, den/die Friedensrichter gemäss Besoldungsverordnung zu entschädigen oder das Amt auf eigene Rechnung zu führen, dem Grossen Gemeinderat. Letztmals mit Beschluss vom 17. Dezember 2009 wurde die Höhe der Stadtzulage angepasst und damit indirekt bestätigt, dass die Friedensrichterin ihr Amt auf eigene Rechnung führt.

ÄNDERUNGEN DES KANTONALEN RECHTS

Auf 1. Januar 2011 tritt das neue kantonale Gesetz über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess (GOG) in Kraft, welches in § 53 zwingend vorschreibt: „Die Gemeinden entlöhnen die Friedens-



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL

Sitzung vom 15. Juli 2010

richterinnen und Friedensrichter und vergüten ihnen die Auslagen für Räumlichkeiten, Büromaterial und dergleichen. Die von den Friedensrichterinnen und Friedensrichtern bezogenen Kosten fallen in die Gemeindekasse.“ Das bedeutet den Wegfall des bisherigen Sporteln-Systems.

UMSETZUNG IN DER STADT ILLNAU-EFFRETIKON

formell

Obwohl die Stadt ab kommendem Jahr kein Wahlrecht in der Art der Entschädigung mehr hat, ist es nicht zuletzt zur Erhaltung der Übersicht und Verständlichkeit in den kommunalen Erlassen sinnvoll und nötig, den in der Gemeindeordnung vorgesehenen Entscheid des Grossen Gemeinderates abzuholen und die Entschädigungsverordnung entsprechend anzupassen.

materiell

Die Entschädigung des/der Inhaber/in des Friedensrichteramtes erfolgt zukünftig nach städtischem Personalrecht und wird damit zur (Teilzeit-) Besoldung. Der Stellenplan und die besoldungsmässige Einreihung sind gemäss § 33 der Gemeindeordnung Sache des Stadtrates. Der Systemwechsel selbst erfolgt kostenneutral, nachdem die Entschädigung auf 1. Januar 2010 bereits angepasst worden ist.

Der Aufgabenbereich des/der Friedensrichter/in, in der Schweizerischen Zivilprozessordnung neu Teil der Schlichtungsbehörden, wird sich allerdings ändern. Ändert sich dadurch auch die Arbeitslast (Belastung mengenmässig und inhaltlich), kann das mittelfristig zu einer Anpassung der Besoldung (Pensum und/oder lohn-mässige Einreihung) führen.

Auch wenn der/die Friedensrichter/in damit personell Teil der Stadtverwaltung wird, bleibt die Gewaltentrennung zwischen Legislative, Exekutive und Judikative gewährleistet. Die lohn-mässige Einreihung beschränkt sich auf die Beurteilung der Stelle (Aufgabe, Kompetenz und Verantwortung) und nicht etwa der Leistung des/der Stelleninhaber/in. Eine solche Beurteilung steht weder dem Stadtrat noch dem Grossen Gemeinderat zu. Sie erfolgt (summarisch) bei der jeweiligen (Erneuerungs-) Wahl durch die Stimmberechtigten und im Übrigen durch die Aufsichtsbehörde (Bezirksgericht).

ZUSAMMENFASSUNG UND EMPFEHLUNG

Eine Anpassung des Entschädigungsmodus für das Amt des/der Friedensrichter/in ist zufolge Änderung höheren Rechts zwingend. Eine (allerdings weitgehend formelle) Beschlussfassung durch den Grossen Gemeinderat scheint dem Stadtrat trotzdem angebracht.

Der Stadtrat beantragt dem Grossen Gemeinderat, dem Geschäft zuzustimmen.

Sachbearbeiter: Stadtpräsident Martin Graf
 Stadtschreiber Kurt Eichenberger

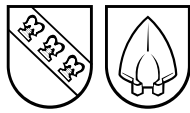
Stadtrat Illnau-Effretikon

Martin Graf
Stadtpräsident

Kurt Eichenberger
Stadtschreiber

Versandt am: 16.07.2010

KE



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL

Sitzung vom 15. Juli 2010

Beilagen

- Verordnung über die Entschädigung der Behörden der Stadt Illnau-Effretikon vom 17. Dezember 2009
- Broschüre „Friedensrichter und Friedensrichterin im Kanton Zürich, Ausgabe Juni 2007
- Auszug aus der neuen Schweizerischen Zivilprozessordnung
- Auszug aus dem neuen Gesetz über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess